



Aktuelles zum Datenschutz: Safe Harbor 2.0 heißt „EU-US Privacy Shield“

Die Europäische Kommission hat am 2. Februar 2016 bekannt gegeben, sie habe sich mit der US-Regierung auf ein neues Regelwerk für den transatlantischen Datenaustausch geeinigt. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit der nunmehr unter dem sperrigen Namen „EU-US Privacy Shield“ (EU-US-Datenschutzschild) angekündigte Rechtsrahmen als Nachfolger des bisherigen Safe-Harbor-Abkommens die lang ersehnte Rechtssicherheit bringt.

Hintergründe

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im Oktober 2015 in seiner vielbeachteten Entscheidung in dem Rechtsstreit des Österreicherers Max Schrems anlässlich der Zugriffe der NSA auf die europäischen Nutzerdaten von Facebook das bisherige Safe Harbor-Abkommen zum Transfer personenbezogener Daten zwischen Unternehmen aus den USA und der EU für ungültig erklärt ([siehe hierzu im Einzelnen Sonderinformation vom 01.12.2015](#)). Damit war dem entsprechenden Datentransfer weitgehend die Rechtsgrundlage entzogen. Zwar konnten bis zum 31. Januar 2016 Unternehmen diesbezüglich noch bedenkenlos auf alternative Rechtsinstrumente zur Datenübermittlung in die USA zurückgreifen, namentlich sog. „Standardvertragsklauseln“ und „Binding Corporate Rules“ (BCRs), die behördlich genehmigt worden sind. Mit dem Ablauf der insoweit gewährten Übergangsfrist bewegte sich aber jedes Unternehmen, welches Daten in irgendeiner Art und Weise mit den USA austauscht, einmal mehr auf unsicherem rechtlichem Terrain. Es war daher unerlässlich, dass sich die EU-Kommission umgehend mit der US-Regierung auf ein Nachfolgemodell zum bisherigen Safe-Harbor-Abkommen verständigt.

Der EU-US Privacy Shield und seine Folgen

Ob der EU-US Privacy Shield nunmehr eine angemessene Rechtsgrundlage bietet, wird sich erst zeigen müssen. Nach Angaben der EU-Kommission entspreche das Abkommen zwar den Vorgaben des Schrems-Urteils des EuGH. Ein detaillierter Entwurf über die Vereinbarung wurde jedoch bisher nicht vorgestellt. Darüber hinaus bedarf das neue Abkommen noch der Bestätigung von Vertretern der EU-Staaten und kann seitens des Europaparlaments darüber hinaus einer Prüfung unterzogen werden. Angesichts der bestehenden Unklarheiten haben die nationalen Datenschutzbehörden daher aktuell angekündigt, sie würden bis April 2016 eine weitere Übergangsfrist gewähren,



innerhalb derer Unternehmen zumindest die bisher akzeptierten Standardvertragsklauseln oder BCRs für die Übermittlung von personenbezogenen Daten nutzen können. Alternativ können Unternehmen die Einwilligung ihrer Nutzer für die Datenübermittlung detailliert individuell einholen. Unternehmen müssen sich also nach wie vor um eine Umstellung auf solche Mechanismen kümmern, um der etwaigen Verhängung von Bußgeldern (bis zu 300.000,00 EUR) zu entgehen. Dies kann mitunter gerade für mittelständische Unternehmen einen enormen Aufwand bedeuten. Betroffen sein kann nahezu jedes Unternehmen, das Businesslösungen, Cloud-, Storage- oder sonstige Internet-Dienste amerikanischer IT-Unternehmen nutzt. Nur wenige werden hier komplett darauf verzichten können, personenbezogene Daten in die USA zu übermitteln. Die derzeitige Rechtslage stellt Unternehmen damit unverändert vor erhebliche Herausforderungen.

Sollten Sie Fragen zu dem Themenkomplex haben, so können Sie sich selbstverständlich gerne jederzeit an uns wenden. Auch für Rückfragen zur weiteren Vorgehensweise und der Verwendung alternativer Modelle des Datentransfers stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:



Prof. Dr. Ulrike Trägner
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht

ulrike.traegner@sonntag-partner.de
Tel.: +49 731 37958-0



Julian Modi
Rechtsanwalt, LL.M., Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
julian.modi@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058-0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 260 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de